



Nichteintretensantrag / Rückweisungsantrag / Planungserklärungen

Version 2

AO / 4. März 2024

SID 13 2023.SIDGS.266 Detailkonzept zur Änderung der Rechtsform des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA)

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
	Nichteintretensantrag:		
SiK-Minderheit (Siegenthaler)	Nichteintreten		-
	Rückweisungsanträge:		
SiK (Schild)	Rückweisung mit folgenden Auflagen:		
	1. Das Konkurrenzverbot von privaten Anbietern ist im Entwurf zum Anstaltsgesetz zu verankern.	+	
	2. Privatrechtliche Anstellungsbedingungen sollen nicht bereits ausgeschlossen werden. Der Bericht ist mit Ausführungen dazu zu ergänzen.	+	
	3. Es ist aufzuzeigen, wie Lohnexzesse bei den obersten Kaderlöhnen explizit per Gesetz oder per Eignerstrategie verhindert werden können.	+	
	4. Es ist im Bericht zu erläutern, wie per Gesetz oder per Eignerstrategie explizit festgehalten werden kann, dass anhaltende Überschüsse in der Erfolgsrechnung für Gebührensenkungen eingesetzt werden müssen.	+	

	5.	Die verfügbaren Instrumente für die Überwachung und Steuerung durch den Regierungsrat und durch den Grossen Rat sind per Gesetz oder per Eignerstrategie detaillierter festzulegen. Dienstleistungen (Artikel 7 Vorentwurf Anstaltsgesetz) sowie Beleihungen (Artikel 8) und Beteiligungen (Artikel 9) sind nochmals kritisch zu überdenken und im Bericht ist darzulegen, welche entsprechenden Instrumente vorzusehen sind, die gewährleisten, dass die Aufsicht und Oberaufsicht wahrgenommen werden können.	+
	6.	Es ist zu prüfen, ob die im Entwurf des Anstaltsgesetzes (Art.6) allgemein gehaltene Verfügungskompetenz für die Anstalt ausreichend formuliert ist, beispielsweise im Hinblick darauf, in Rechnung gestellte Gebühren förmlich verfügen zu können.	+
SVP (Leuenberger)	Rückweisung mit folgenden Auflagen:		
	7.	Es ist im Gesetz bzw. in der Eignerstrategie eine dezentrale Versorgung mit den Angeboten der SVSA-Anstalt festzulegen und es ist im Detailkonzept in den Grundzügen aufzuzeigen, wie die Anstalt die Investitionen und den Unterhalt der zu übernehmenden Gebäude sicherstellen kann.	+
	8.	Es ist im Gesetz bzw. in der Eignerstrategie sicherzustellen, dass die Dienstleistungen der SVSA-Anstalt unabhängig des Wohnortes im Kanton Bern und soweit möglich am Standort gemäss Wunsch der Betroffenen genutzt werden können. Zudem sollen möglichst auch Prüfungen für ausserkantonale Interessenten gewährleistet werden.	+
	9.	Dem Grossen Rat ist die Eignerstrategie spätestens bei der Beratung des SVSA-Gesetzes im Entwurf vorzulegen.	+
Eventual-Planungserklärungen:			
SiK-Mehrheit (Schild)	1.	Das Konkurrenzverbot von privaten Anbietern ist im Anstaltsgesetz zu verankern.	obsolet
SiK-Mehrheit (Schild)	2.	Privatrechtliche Anstellungsbedingungen sollen nicht bereits ausgeschlossen werden. Der Vortrag zum Gesetz ist mit Ausführungen dazu zu ergänzen.	obsolet
SiK-Mehrheit (Schild)	3.	Lohnexzesse bei den obersten Kaderlöhnen sind explizit per Gesetz oder per Eignerstrategie zu verhindern.	obsolet
SiK-Mehrheit (Schild)	4.	Es ist per Gesetz oder per Eignerstrategie explizit festzuhalten, dass anhaltende Überschüsse in der Erfolgsrechnung für Gebührensenkungen eingesetzt werden müssen.	obsolet

SiK-Mehrheit (Schild)	5.	Die verfügbaren Instrumente für die Überwachung und Steuerung durch den Regierungsrat und durch den Grossen Rat sind per Gesetz oder per Eignerstrategie detaillierter festzulegen. Dienstleistungen (Artikel 7 Vorentwurf Anstaltsgesetz) sowie Beleihungen (Artikel 8) und Beteiligungen (Artikel 9) sind nochmals kritisch zu überdenken und im Anstaltsgesetz sind Instrumente vorzusehen, die gewährleisten, dass die Aufsicht und Oberaufsicht wahrgenommen werden können.	obsolet
SiK-Mehrheit (Schild)	6.	Es ist zu prüfen, ob die im Entwurf des Anstaltsgesetzes (Art.6) allgemein gehaltene Verfügungskompetenz für die Anstalt ausreichend formuliert ist, beispielsweise im Hinblick darauf, in Rechnung gestellte Gebühren förmlich verfügen zu können. Bei Bedarf ist dies im Anstaltsgesetz zu präzisieren.	obsolet
SiK-Minderheit (Siegenthaler)	7.	Das Projekt der Auslagerung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts ist nicht weiterzuverfolgen.	obsolet
SVP (Leuenberger)	8.	Es ist im Gesetz bzw. in der Eignerstrategie eine dezentrale Versorgung mit den Angeboten der SVSA-Anstalt festzulegen und es ist im Gesetzesvortrag in den Grundzügen aufzuzeigen, wie die Anstalt die Investitionen und den Unterhalt der zu übernehmenden Gebäude sicherstellen kann.	obsolet
SVP (Leuenberger)	9.	Es ist im Gesetz bzw. in der Eignerstrategie sicherzustellen, dass die Dienstleistungen der SVSA-Anstalt unabhängig des Wohnortes im Kanton Bern und soweit möglich am Standort gemäss Wunsch der Betroffenen genutzt werden können. Zudem sollen möglichst auch Prüfungen für ausserkantonale Interessenten gewährleistet werden.	obsolet
SVP (Leuenberger)	10.	Dem Grossen Rat ist die Eignerstrategie spätestens bei der Beratung des SVSA-Gesetzes im Entwurf vorzulegen.	obsolet